



## **Fragen und Antworten zur revidierten VTNP und ihre Konsequenzen**

Am 12. Mai 2016 hat Agroscope eine Mitteilung der Bundesämter BLW und BLV zum obengenannten Thema verteilt. Diese ist auch auf der Webseite [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch), Rubrik „Aktuell“ aufgeschaltet. Aufgrund der zahlreichen Fragen und Rückmeldungen zu dieser Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP, welche seit dem 1. Dezember 2015 in Kraft ist, haben wir die wichtigsten Fragen hier zusammengebracht und in Absprache mit den Bundesämtern beantwortet:

### **1. Wurde von Seite Behörde eine Übergangsfrist für die neuen Vorgaben vorgesehen?**

- Eine offizielle Übergangsfrist wurde in der VTNP-Änderung nicht vorgesehen.
- Aus Sicht der Verhältnismässigkeit wird als „Vollzugsübergangsfrist“ Folgendes angewendet
  - a. Zur Verwendung und zum Aufbrauch der bestehenden Lager dürfen „Nebenprodukte von Wassertieren“ bis am 31. Dezember 2016 in nicht getrennten Anlagen „verarbeitet“ werden.
  - b. Hinsichtlich der Haltbarkeit der Futtermittel dürfen Wiederkäuerfuttermittel, die aus einer nicht getrennten Anlage stammen, bis am 30. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden.

### **2. Welche Einzelfuttermittel fallen unter den Begriff „Nebenprodukte von Wassertieren“ : Fischmehl, Grünlippmuschelextrakt, Muschelschalen, Fischhydrolysat, usw.?**

- Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e gilt die VTNP nicht für „Schalen von Weich- und Krebstieren ohne weiches Gewebe und Fleisch“.
  - Gemäss Art. 3 VTNP sind „Wassertiere“ wie folgt definiert
    - h. *Wassertiere*: Fische der Überklasse Kieferlose (*Agnatha*) und der Klassen Knorpelfische (*Chondrichthyes*) und Knochenfische (*Osteichthyes*) sowie Weichtiere (*Mollusca*) und Krebstiere (*Crustacea*).
  - „Hydrolysiertes Eiweiss von Nichtwiederkäuern“ ist veterinärrechtlich für alle Tierarten und – Kategorien zugelassen (gem. Art. 28 Bst. c VTNP von den Verfütterungsverboten nach Art. 27 ausgenommen). Voraussetzung dafür ist, dass das hydrolysierte Eiweiss den Vorgaben der VTNP entspricht (namentlich Anhang 5 VTNP).
- ⇒ Fischmehl und Grünlippmuschelextrakt sind „Nebenprodukte von Wassertieren“ und fallen unter die erwähnten Einschränkungen.
- ⇒ Muschel- und Austernschalen sind Mineralstoffe, welche von der VTNP nicht betroffen sind. Sie dürfen ohne Einschränkungen angewendet werden.
- ⇒ Für Fischhydrolysat gelten (wie für alle „hydrolysierten Eiweisse von Nichtwiederkäuern“) jedoch keine Einschränkungen im Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere. Es braucht deshalb für sie keine „getrennten Linien“.



**3. Was ist der Unterschied zwischen Fischmehl und „Nebenprodukte von Wassertieren“ und wie muss es deklariert werden?**

- Unter Frage 2 wurde erklärt, dass Fischmehl ganz klar eine Untermenge der „Nebenprodukte von Wassertieren“ darstellt.
  - Fischmehl ist eine spezielle Verarbeitungsform. Dies ist auch aus dem Anhang 1.4 der Futtermittelbuch-Verordnung FMBV, Gruppe 10 (Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse) zu entnehmen:
    - 10.2.1: „Nebenprodukte von Wassertieren“: Erzeugnisse, die aus Betrieben oder Anlagen stammen, die Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr zubereiten oder herstellen, behandelt oder unbehandelt, beispielsweise frisch, gefroren oder getrocknet.
    - 10.4.2: „Fischmehl“: Erzeugnis, das durch Erhitzen, Pressen und Trocknen ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, und dem vor dem Trocknen wieder Fischpresssaft zugesetzt worden sein kann.
- ⇒ Aufgrund dessen ist die Deklaration von Fischmehl als Solches aus Sicht der Futtermittelgesetzgebung korrekt. Die Deklaration gemäss 10.2.1 wäre aber auch korrekt.

**4. Was wird unter einer Anlage verstanden? Ist dies ein Produktionswerk oder eine Prozesslinie im selben Gebäude mit vollständiger Trennung der Produktführung von der Zugabestelle tierisches Nebenprodukt bis und mit zur Absackanlage?**

Unter einer Anlage wird eine „Prozesslinie“ verstanden. Das Konzept und dessen Umsetzung muss die vollständige Trennung entlang der ganzen Kette garantieren.

**5. Beim Losetransport wird auf Punkt 2.4 verwiesen. Bedeutet dies, dass ein Lose-Transportfahrzeug welches Schweinefutter mit Fischmehl transportiert kein Wiederkäuerfutter (gleichzeitig) transportieren darf? Wenn ja, unter welchen Auflagen (Reinigung) kann ein solches Fahrzeug wieder für den Transport Wiederkäuerfutter verwendet werden?**

Ja. Die folgenden zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmten Produkte sind mit Fahrzeugen und Containern zu transportieren, die nicht für den Transport von für Wiederkäuer bestimmten Futtermitteln verwendet werden

- a) loses verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl,
- b) loses Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) lose Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) lose Mischfuttermittel und Milchaustauschfuttermittel, die die in den Buchstaben a, b und c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend davon dürfen Fahrzeuge und Container, die zuvor für den Transport von den oben genannten Produkte (a bis d) verwendet wurden, danach für den Transport von Futtermitteln, die für Wiederkäuer bestimmt sind, verwendet werden, sofern sie zuvor gemäß einem dokumentierten Verfahren gereinigt wurden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden. Die Dokumente, anhand deren sich die Anwendung des dokumentierten Verfahrens zurückverfolgen lässt, sind wie üblich abzulegen.

- ⇒ Als „genügende Reinigungsverfahren“ gelten vollständige Nassreinigungsverfahren der ganzen „Transportanlage“ (inkl. pneumatische Anlage, Transportschnecken, usw.).



- 6. Sämtliche Mischfutterproduktionslinie weisen Verschleppungen auf. Bei der mikroskopischen Analyse handelt es sich um eine qualitative Beurteilung (5 Partikel). Kann abgeschätzt werden was diese 5 Partikel bezüglich einer Verschleppung bedeuten (0.01% - 100 mg Fischmehl / kg Futter, 0.1% - 1g Fischmehl / kg Futter, 1% - 10g Fischmehl / kg Futter)?**

Es ist klar, dass die Mikroskopie (wie jede Labormethode) eine „analytische Nachweisgrenze“ hat. In Bezug auf BSE gibt es jedoch keine „minimal infektiöse Dosis“. Eine getrennte Infrastruktur auf allen Stufen der Futtermittelkette soll deshalb im Sinne einer Prozesskontrolle grundsätzlich ausschliessen, dass Wiederkäuerfutter Spuren von Fischmehl (oder andere für sie unzulässige tierische Eiweisse) enthalten.

- 7. Nicht getrennte Anlagen weisen eine Kontamination mit Fischmehl auf. Es ist deshalb zu erwarten, dass auch nach dem letzten Einsatz von Fischmehl Spuren in Wiederkäuerfutter gefunden werden können.**

Reinigungen müssen vorgenommen werden und Friste wurden diesbezüglich auch definiert (s. Frage 1). Ansonsten, siehe Frage 6.

- 8. Was bedeutet der positive Befund von Fischmehlspuren (> 5 Partikel) in Wiederkäuerfutter für den Mischfutterhersteller? Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen hat es (Strafen, Gebühren, Warenrückruf, Warenvernichtung)?**

Ab 30. Juni 2017 werden Wiederkäuerfuttermittel mit > 5 Partikeln von „Wassertieren“ als nicht konform erachtet. Dem Betrieb wird eine Belastung auferlegt und es werden Gebühren verrechnet. Die Belastung hängt vom „Grad der Nichtkonformität“ ab: Wenn der Befund von > 5 Partikeln von „Wassertieren“ die einzig festgestellte Nicht-Konformität ist, kann mit einer finanziellen Konsequenz von CHF 370.- gerechnet werden. Ein Produkterückruf wird angeordnet und die Ware wird als „nicht konform für Wiederkäuer“ erklärt.

- 9. Gibt es Alternativvorschläge für Fischmehl / Fischprodukte?**

Als Vollzugsstelle haben wir dazu nicht Stellung zu nehmen.

- 10. Weitere Fragen?**

Das BLV hat ebenfalls ein Dokument zur VTNP (FAQ's VTNP) erarbeitet und aufgeschaltet (siehe [http://www.blv.admin.ch/gesundheit\\_tiere/03836/05641/index.html?lang=de](http://www.blv.admin.ch/gesundheit_tiere/03836/05641/index.html?lang=de)).

20. Mai 2016

Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle